

# Ausbildung aktuell

## I/2023

**Dozent:** Dipl.-oec. Mirko Neufang, M.A., Steuerberater

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikroskopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

**Stand:** März 2023

02.016.sem / 27.02.2023

# Neufang Akademie

Inhaltsverzeichnis	Seiten
<b>Freiwillige Zahlung einer Umsatzsteuer-Vorauszahlung des Vorjahres vor Fälligkeit bei § 11 EStG</b>	<b>4</b>
1. Theoretische Grundlagen	4
2. Urteil des BFH	5
3. Abschlussbemerkung	6
<b>Hinzurechnung eines Kirchensteuer-Erstattungsüberhangs setzt keine Kirchensteuerzahlung im Erstattungsjahr voraus</b>	<b>7</b>
1. Theoretische Grundlagen	7
2. Urteil des BFH	8
3. Abschlussbemerkung	8
<b>Ein Taxi ist kein „öffentliches Verkehrsmittel“ bei der Entfernungspauschale</b>	<b>9</b>
1. Theoretische Grundlagen	9
2. Urteil des BFH	10
3. Abschlussbemerkung	10
<b>Steuerbarkeit des Gewinns aus der Veräußerung eines sog. Mobilheims</b>	<b>11</b>
1. Theoretische Grundlagen	11
2. Urteil des BFH	13
3. Abschlussbemerkung	14
<b>Überarbeitetes BMF-Schreiben zum Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG)</b>	<b>15</b>
1. Theoretische Grundlagen	15
2. Änderungen des BMF-Schreibens	16
3. Abschlussbemerkung	17
<b>Wichtige einkommensteuerrechtliche Neuerungen durch das Jahressteuergesetz 2022</b>	<b>18</b>
1. § 3 Nr. 72 EStG Besondere Befreiung für Photovoltaikanlagen	18
2. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b und 6c EStG Häusliches Arbeitszimmer und Homeoffice-Pauschale	19
3. § 5 Abs. 5 Satz 1 EStG Vereinfachung bei Rechnungsabgrenzungsposten	21
4. § 7 Abs. 4 EStG Abschreibung bei Gebäuden	22
5. § 9a EStG Erhöhung Werbungskosten-Pauschbetrag	22
6. § 10 Abs. 3 EStG Unbegrenzter Abzug von Rentenbeiträgen	23
7. § 20 Abs. 9 EStG Erhöhung Sparerpauschbetrag	23
8. § 24b EStG Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende	23
9. § 33a Abs. 2 EStG Ausbildungsfreibetrag	23
<b>Übungsaufgaben</b>	<b>24</b>
<b>Lösungshinweise</b>	<b>26</b>

# Neufang Akademie

Liebe Seminarteilnehmerinnen,  
liebe Seminarteilnehmer,

Wir freuen uns, Sie zu unserem nächsten Termin von „Ausbildung aktuell“ begrüßen zu dürfen. Auch heute möchten wir Ihnen wieder einen Einblick in aktuelle steuerrechtliche Themen geben und Sie mit neuen Übungsaufgaben auf Ihre Abschlußprüfung vorbereiten.

**Darstellung aktueller  
steuerrechtlicher  
Themen**

Wir haben uns deshalb für die folgende Gliederung der Veranstaltung entschlossen:

**Aufbau der Arbeits-  
gemeinschaft**

- Ausgewählte Urteile des BFH  
Besprochen werden einige ausgewählte aktuelle Urteile des BFH. Dabei wollen wir nicht nur das eigentliche Urteil erläutern, sondern auch die steuerliche Systematik, die für das Urteil relevant ist, darstellen.
- Systematische Darstellung von ausgewählten Schwerpunktthemen  
Im zweiten Block vermitteln wir ausgewählte aktuelle Schwerpunktthemen. Heute beschäftigen wir uns mit den einkommensteuerrechtlichen Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2022.
- Übungsaufgaben  
Im dritten Block wollen wir gemeinsam Übungsaufgaben u. a. aus den vorherigen Themenbereichen bearbeiten.

Für einen optimalen Lernerfolg benötigen Sie auch Ihre Gesetze und Richtlinien sowie einen Taschenrechner, um die Übungsaufgaben zu lösen. Bitte legen Sie diese Hilfsmittel sowie Papier und Stift bereit.

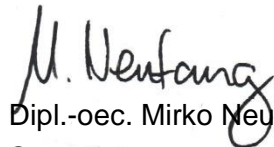
**Hilfsmittel bereit-  
halten**

Der nächste Termin „Ausbildung aktuell“ ist am 28.4.2023. Schwerpunkt der Veranstaltung ist im April die Umsatzsteuer. Referent dieser Veranstaltung ist Michael Schäfer, LL.B., Steuerberater. Sie können sich bereits heute über unsere Homepage dazu anmelden.

**Nächster Termin  
28.4.2023 mit  
Schwerpunkt USt**

Bei der heutigen Veranstaltung wünschen wir viel Spaß und einen großen Lernerfolg.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-oec. Mirko Neufang, M.A.  
Steuerberater

# Neufang Akademie

- a) Kirchensteuer laut Lohnsteuerbescheinigung,
- b) Kirchensteuer laut der Anlage KAP (Kapitalerträge, die der tariflichen ESt unterliegen),
- c) Gezahlte abzüglich erstatteter Kirchensteuerbeträge des abgelaufenen VZ aus Steuervorauszahlungen, Steuernachzahlungen und -erstattungen.

## Ein Taxi ist kein „öffentliches Verkehrsmittel“ bei der Entfernungspauschale

**Gericht/Az:** BFH, Urteil vom 9.6.2022 VI R 26/20  
**Fundstelle:** BStBl 2023 II S. 43  
**Gesetz:** § 19 EStG , § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG  
**Streitfrage:** Ist ein Taxi ein öffentliches Verkehrsmittel im Sinne der Entfernungspauschale?

### 1. Theoretische Grundlagen

Durch die Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG) werden die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte pauschaliert und unabhängig vom Verkehrsmittel berücksichtigt.

**Ansatz der Entfernungspauschale**

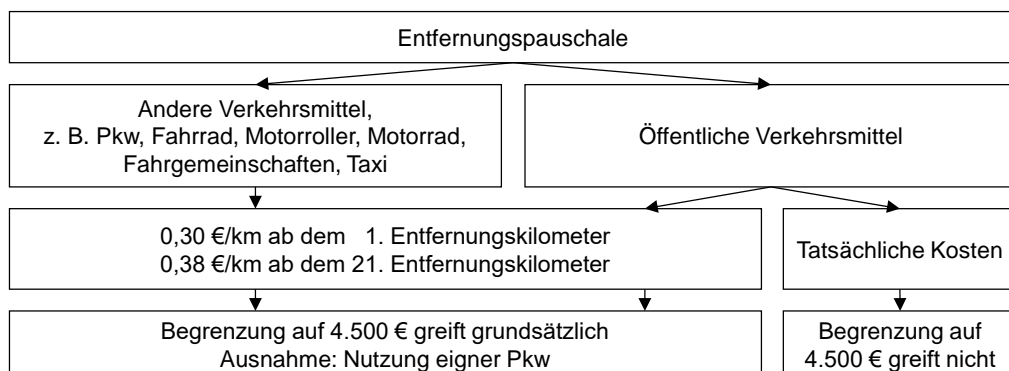
Die Entfernungspauschale ist verkehrsmittelunabhängig zu gewähren. Ihrem Wesen als Pauschale entsprechend, kommt es grundsätzlich nicht auf die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen an<sup>15</sup>.

**Unabhängig vom Verkehrsmittel**

Bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln besteht nach § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG ein Wahlrecht, entweder die Entfernungspauschale oder die tatsächlichen Aufwendungen für das öffentliche Verkehrsmittel anzusetzen. Wobei ein Taxi kein öffentliches Verkehrsmittel ist<sup>16</sup>.

**Wahlrecht bei öffentlichen Verkehrsmitteln**

Es gelten damit folgende Grundsätze:



<sup>15</sup> BMF, Schreiben v. 18.11.2021 IV C 5 - S 2351/20/10001:002, BStBl 2021 I S. 2315 (Beck'sche Steuererlasse 20 § 9/5), Tz. 1.

<sup>16</sup> BFH, Urteil v. 9.6.2022 VI R 26/20, BStBl 2023 II S. 43.

# Neufang Akademie

Übersteigen die Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die im Kalenderjahr insgesamt anzusetzende Entfernungspauschale, können diese übersteigenden Aufwendungen zusätzlich angesetzt werden (§ 9 Abs. 2 Satz 2 EStG).

**Jahresbezogene Prüfung**

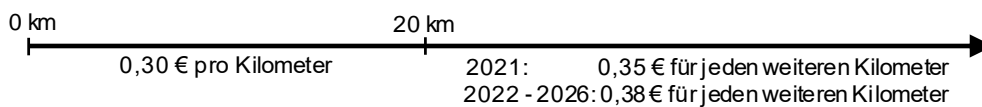
Die Entfernungspauschale beträgt derzeit 0,30 € für jeden vollen Entfernungskilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und ist somit abzurunden. Sie kann für jeden Arbeitstag nur einmal angesetzt werden<sup>17</sup>.

**0,30 € pro Entfernungskilometer**

In den Jahren 2021 bis 2026 wird die Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer erhöht. Es gelten dann folgende Kilometersätze<sup>18</sup>:

**Zeitliche befristete Erhöhung der Entfernungspauschale**

- 2021: 0,35 € je vollen Entfernungskilometer,
- 2022 bis 2026: 0,38 € je vollen Entfernungskilometer.



## 2. Urteil des BFH

Der Begriff des „öffentlichen Verkehrsmittels“ ist im Einkommensteuergesetz gesetzlich nicht definiert. Nach Ansicht des BFH fallen aber lediglich regelmäßig verkehrende öffentliche Verkehrsmittel im Linienverkehr darunter. Aus diesem Grund kommt der BFH zum Ergebnis, dass ein im Gelegenheitsverkehr genutztes Taxi kein öffentliches Verkehrsmittel darstellt und die Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nur in Höhe der Entfernungspauschale berücksichtigt werden können.

**Taxi kein öffentliches Verkehrsmittel**

Öffentliche Verkehrsmittel im Sinne der Entfernungspauschale sind insbesondere Bus und Bahn.

## 3. Abschlussbemerkung

Die Entfernungspauschale kann arbeitstäglich berücksichtigt werden. Die Zahl der Arbeitstage muss in einer Klausur angegeben sein und bei Ihren Mandanten müssen sie nachfragen. Die Entfernungspauschale kann pro Arbeitstag nur einmalig angesetzt werden. Dies gilt selbst dann, wenn der Arbeitnehmer aufgrund berufsspezifischer Gegebenheiten oder arbeitsvertraglicher Regelungen dazu gezwungen ist, arbeitstäglich mehr als eine Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte durchzuführen (z. B. Gastronomie, Ärzten, Bereitschaftsdienst)<sup>19</sup>.

**Ansatz zur einmal pro Arbeitstag**

<sup>17</sup> BFH, Beschlüsse v. 11.9.2003 VI B 101/03, BStBl 2003 II S. 893; v. 11.9.2012 VI B 43/12, BFH/NV 2012 S. 2023; BMF, Schreiben v. 18.11.2021 IV C 5 - S 2351/20/10001:002, BStBl 2021 I S. 2315 (Beck'sche Steuererlasse 20 § 9/5), Tz. 23; H 9.10 LStH „Mehrere Wege an einem Tag“.

<sup>18</sup> BMF, Schreiben v. 18.11.2021 IV C 5 - S 2351/20/10001:002, BStBl 2021 I S. 2315 (Beck'sche Steuererlasse 20 § 9/5), Tz. 7ff.

<sup>19</sup> BFH, Beschlüsse v. 11.9.2003 VI B 101/03, BStBl 2003 II S. 893; v. 11.9.2012 VI B 43/12, BFH/NV 2012 S. 2023; H 9.10 LStH „Mehrere Wege an einem Tag“; BMF, Schreiben v. 18.11.2021 IV C 5 - S 2351/20/10001:002, BStBl 2021 I S. 2315 (Beck'sche Steuererlasse 20 § 9/5), Tz. 23.

## Neufang Akademie

Die verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale ist der Höhe nach grundsätzlich auf 4.500 € pro Jahr begrenzt. Die Beschränkung gilt,<sup>20</sup>

- wenn der Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem Motorrad, Motorroller, Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt wird,
- für Teilnehmer an einer Fahrgemeinschaft für die Tage, an denen der Arbeitnehmer seinen eigenen oder zur Nutzung überlassenen Pkw nicht einsetzt,
- bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, soweit im Kalenderjahr insgesamt keine höheren Aufwendungen glaubhaft gemacht werden.

**Begrenzung auf  
4.500 €**

### Beratungshinweise

1. Bitte beachten Sie, dass der Arbeitnehmer immer dann einen höheren Betrag als Werbungskosten ansetzen kann, wenn er für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ein eigenes oder zur Nutzung überlassenes Kfz tatsächlich einsetzt. Hierbei muss er jedoch nachweisen oder glaubhaft machen, dass er tatsächlich ein Kfz einsetzt (z. B. durch Treibstoffrechnungen, Inspektionsrechnungen).
2. Zur Ermittlung des Höchstbetrags ist bei Fahrgemeinschaften mit wechselnden Fahrern zwischen Fahrer und Mitfahrer zu unterscheiden, weil nur an Mitfahrttagen die Begrenzung gilt. Somit ist eine Auflistung der Fahr- und Mitfahrttage notwendig.

Der Höchstbetrag von 4.500 € ist ein Jahresbetrag und deshalb nicht zeitanteilig aufzuteilen (keine Zwölftelung). Die übersteigenden tatsächlichen Kosten sind zusätzlich anzusetzen. Für den Verbrauch des Höchstbetrags ist nicht die zeitliche Abfolge maßgebend, sondern der Höchstbetrag ist zunächst mit den höchsten Beträgen der Entfernungspauschale zu verrechnen und anschließend mit den niedrigeren Beträgen, bis er aufgebraucht ist.

**Höchstbetrag ist  
Jahresbetrag**

## Steuerbarkeit des Gewinns aus der Veräußerung eines sog. Mobilheims

**Gericht/Az:** BFH, Urteil vom 24.5.2022 IX R 22/21

**Fundstelle:** BFH/NV 2023 S. 71

**Gesetz:** § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG

**Streitfrage:** Ist ein Taxi ein öffentliches Verkehrsmittel im Sinne der Entfernungspauschale?

### 1. Theoretische Grundlagen

Der Veräußerungserlös aus der Veräußerung von Grundstücken und anderen Wirtschaftsgütern im Privatvermögen ist, soweit sie innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach der Anschaffung stattfindet, steuerpflichtig nach § 22 Nr. 2

**Grundsätze zu den  
Veräußerungsge-  
schäften**

<sup>20</sup> BMF, Schreiben v. 18.11.2021 IV C 5 - S 2351/20/10001:002, BStBl 2021 I S. 2315 (Beck'sche Steuererlasse 20 § 9/5), Tz. 10.

## ÜBUNGSAUFGABEN

### Sachverhalt 1

Ein Unternehmer mit Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG bezahlt die Dezembermiete 1.000 € für seine Geschäftsräume erst am 5.1.2023. Die Miete ist a) am Monatsende fällig b) am Monatsanfang fällig.



#### Aufgabe

Wie ist die Miete in der Einnahmenüberschussrechnung anzusetzen?

### Sachverhalt 2

Der Arzt P hat eine Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG. Er war am Jahresende 2022 im Urlaub. Der Privatpatient August Reich übergab daher am 24.12.2022 einen Barscheck über 150 € der Haushälterin von P. Den Scheck hat P am 8.1.2023 von seiner Haushälterin erhalten und bei der Bank abgegeben. Der Scheck betraf eine offene Honorarrechnung. Die Haushälterin war zur Annahme von Geld und Schecks berechtigt.

Am 9.1.2023 erfolgte die Gutschrift über die Abschlagszahlung IV/2022 von der kassenärztlichen Vereinigung (90.000 €). Die Zahlung war Ende Dezember fällig.



#### Aufgabe

In welchem Jahr sind die Zahlungen in der Einnahmenüberschussrechnung anzusetzen?

### Sachverhalt 3

Ein Arbeitnehmer benutzt von Januar bis September an 165 Tagen für die Wege von seiner Wohnung zur 90 km entfernten ersten Tätigkeitsstätte und zurück den eigenen Pkw. Danach zieht er um. Von der neuen Wohnung aus fährt er ab Oktober an 55 Arbeitstagen zur nunmehr nur noch 5 km entfernten ersten Tätigkeitsstätte mit dem Bus. Hierfür entstehen ihm tatsächliche Kosten i. H. von (3 x 70 €) 210 €.



#### Aufgabe

Ermitteln Sie die Entfernungspauschale.

### Sachverhalt 4

Ein Arbeitnehmer fährt an 50 Arbeitstagen im Jahr mit dem eigenen Pkw und an 180 Arbeitstagen mit der Bahn zu seiner ersten Tätigkeitsstätte, die 85 km entfernt liegt. Kosten der Bahnfahrkarte 2.000 €.



#### Aufgabe

Ermitteln Sie die Entfernungspauschale.